

sie diese zuerst feststellen, was nicht geschehen ist und auch nicht möglich gewesen wäre, indem ihr der Aufenthaltsort des Beschwerdeführers bekanntgegeben worden war.

Endlich hat es die Regierung auch an der bundesrechtlich vorgeschriebenen Anhörung des Beschwerdeführers gemäß Art. 374 Abs. 1 ZGB fehlen lassen. Dazu gehört, daß die zur Bevormundungsbegründung erhobenen Tatsachen dem zu Bevormundenden von der antragenden Behörde mitgeteilt werden. Aus den Akten ergibt sich nun, daß die Behauptungen in der Bescheinigung des Lehrers schwanden, auf die die Vorinstanz hauptsächlich abzustellen scheint, weder dem Beschwerdeführer noch seinem Vertreter mitgeteilt wurden.

6. — Diese Mängel des Entscheides können nicht einfach dadurch gehoben werden, daß man die Vorinstanz zur Verbesserung des Urteils anhält. Es bedarf vielmehr des Nachholens des Verfahrens und eines neuen Erlasses auf Grund dieses neuen Verfahrens. Der Entscheid ist daher gemäß Art. 64 DG aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Regierung des Kantons Uri zurückzuweisen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Bevormundung in der Zwischenzeit als aufgehoben zu betrachten ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird dahin gutgeheißen, daß der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 20. Januar 1912 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an diese Behörde zurückgewiesen wird.

121. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Oktober 1912 in Sachen Zürcher gegen Appenzell A.-A.

Unzulässigkeit einer zivilrechtlichen Beschwerde wegen angeblich nicht gerechtfertigter Anwendung der Art. 283 und 284 ZGB durch Unterbringung von Kindern in einer Anstalt.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Der Beschwerdeführer ist der Vater von 9 Kindern im Alter von 3 bis 15 Jahren. Fünf dieser Kinder befinden sich in der Waisenanstalt Leufen, wohin sie vor zirka 3 Jahren mit Wissen und Willen des Beschwerdeführers verbracht worden waren. Bei diesem Anlaß war ihnen, wie es scheint, ein Vormund bestellt worden, ohne daß jedoch vorher eine förmliche Entziehung der elterlichen Gewalt stattgefunden hätte.

B. — Am 30. Januar 1912 stellte Zürcher beim Gemeinderat Leufen das Begehren um Herausgabe der Kinder an ihn, da die Gründe, deretwegen sie s. Zt. in die Anstalt verbracht worden seien (ungenügender Verdienst und schlechte Wohnungsverhältnisse des Beschwerdeführers) nunmehr weggefallen seien.

Dieses Gesuch wurde am 9. Februar vom Gemeinderat und sodann am 11. März vom Regierungsrat, an den Zürcher mit einer Beschwerde gelangte, abschlägig beschieden, und auf eine am 26. April ergriffene zivilrechtliche Beschwerde ist das Bundesgericht am 8. Mai wegen Verspätung nicht eingetreten.

C. — Am 3. Juli erneuerte Zürcher sein Begehren um Auslieferung der Kinder. Dieses Begehren wurde jedoch am 18./19. Juli vom Gemeinderat und am 19. August vom Regierungsrat ebenfalls abschlägig beschieden, von letzterer Behörde mit folgender Begründung: „Mit der Übergabe der Kinder an die Bürgergemeinde (ins Waisenhaus) hat sich der Vater derselben der elterlichen Gewalt tatsächlich begeben und mit der Unterstellung der Kinder unter staatliche Vormundschaft ist ihm dieselbe auch formell genommen. Die Maßnahme ist vollauf begründet. Zur Anwendung kommt Art. 12 der Übergangsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch Absatz 2.“

D. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 19. August, der ihm am 20. oder 21. August zugestellt wurde, hat Zürcher am 31. August „gestützt auf Art. 288 Abs. 2 ZGB und Art. 86 OG“ eine neue zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt, mit dem Rechtsbegehren:

„Es sei in Aufhebung des Entscheides des Regierungsrates d. d. 19. August 1912 der Gemeinderat von Teufen anzuhalten, dem Rekurrenten seine in der Waisenanstalt untergebrachten fünf Kinder herauszugeben.“

In der Begründung der Beschwerde wird in längeren Ausführungen darzutun versucht, daß kein Grund mehr vorliege, die Kinder in der Waisenanstalt zurückzubehalten, und daß daher die Voraussetzungen der Art. 283 und 284 ZGB im vorliegenden Falle nicht gegeben seien. Außerdem wird bemerkt: Selbst wenn s. Z. ein Grund zur Entziehung der elterlichen Gewalt vorgelegen hätte (was nicht zutrefte), so hätte sie nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts gemäß Art. 287 ZGB in Verbindung mit Art. 12 SchlZ ZGB wiederhergestellt werden sollen.

E. — Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. hat auf Abweisung der Beschwerde angetragen; —

in Erwägung:

Nach Art. 86 Ziff. 2 OG ist die zivilrechtliche Beschwerde nicht gegen jeden die Ausübung der elterlichen Gewalt beschränkenden Akt, sondern nur gegen Entscheide über ihre Entziehung oder Wiederherstellung zulässig, wie denn auch in der zitierten Gesetzesbestimmung wohl auf die Art. 285 und 287, nicht aber auf die Art. 283 und 284 ZGB verwiesen wird. Desgleichen ist in Art. 288 ZGB, auf den Art. 86 OG des fernern verweist, die „Weiterziehung an das Bundesgericht“ nur in Bezug auf die Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt vorgesehen; aus der Entstehungsgeschichte des revidierten Organisationsgesetzes ergibt sich aber (vergl. Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1911 S. 138), daß die zivilrechtliche Beschwerde im Gebiete des Familienrechts auf diejenigen Fälle beschränkt werden wollte, in denen sie schon vom ZGB vorgesehen ist. Wegen Verletzung, bezw. unsachgemäßer Anwendung der Art. 283 und 284 ZGB kann somit eine Beschwerde an das Bundesgericht nicht ergriffen werden, und dieses

ist daher insbesondere nicht kompetent, die Entlassung von Kindern aus einer Anstalt anzuordnen, in der sie gestützt auf Art. 284 zurückbehalten werden.

Im vorliegenden Falle hat nun der Beschwerdeführer vor den kantonalen Instanzen stets nur die Aushingabe der Kinder an ihn, dagegen nicht die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt verlangt — zwei Maßregeln, deren eine keineswegs notwendig mit der andern verbunden oder durch sie bedingt ist. In der Abweisung der Beschwerde durch den Regierungsrat ist somit — trotz der in den Motiven enthaltenen Bemerkung, es habe sich der Beschwerdeführer s. Z. der elterlichen Gewalt tatsächlich begeben“ — kein Entscheid über Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu erblicken. Dementsprechend ist denn auch in der vorliegenden Beschwerde an das Bundesgericht kein anderes Begehren als dasjenige auf Aushingabe der Kinder gestellt, und nur in der Begründung — behufs Widerlegung jener Bemerkung in den Motiven des angefochtenen Entscheides — der Standpunkt vertreten worden, es hätte eigentlich die elterliche Gewalt nach Art. 287 ZGB in Verbindung mit Art. 12 SchlZ ZGB wiederhergestellt werden sollen.

Die Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Beschwerde im Sinne des Art. 86 OG sind somit im vorliegenden Falle nicht gegeben; —

erkannt:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

122. Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. November 1912 in Sachen Wildi gegen Aargau.

Unzulässigkeit einer zivilrechtlichen Beschwerde wegen Nichtwiederherstellung der wegen Wiederverheiratung entzogenen elterlichen Gewalt (OG 86 Ziff. 2, ZGB 286).

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Die Beschwerdeführerin war in erster Ehe mit einem Meyer aus Wohlen verheiratet. Den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern